REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

EIGNERSTRATEGIE

der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
für den
Liechtensteinischen Entwicklungsdienst

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Der Liechtensteinische Entwicklungsdienst (LED) ist eine privatrechtliche Stiftung.

Der Zweck der Stiftung ist die Durchführung, Koordination und Überwachung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit des Landes Liechtenstein nach dem Gesetz vom 26. April 2007 über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZEG), LGBl. 2007 Nr. 149. Die Gesamtkoordination der IHZE obliegt gemäss Art. 10 Abs. 2 IHZEG dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die Stiftung. Insbesondere obliegen der Regierung:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates, wobei der Verein Tellerrand für solidarisches Handeln ein Mitglied in den Stiftungsrat delegiert;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung und Liquidation der Stiftung;
- die Kenntnisnahme von Reglementen.

Die in dieser Eignerstrategie verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Stiftung vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

3. Ziele der Regierung

3.1 Politische Ziele

Die Stiftung trägt zur Erfüllung der Pflichten bei, die dem Land Liechtenstein aus der internationalen Solidarität der Staatengemeinschaft entstehen, mit dem Ziel, wirkungsvolle Entwicklungsarbeit zu leisten, die Sichtbarkeit der liechtensteinischen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit sicher zu stellen und die positive Wahrnehmung des Landes Liechtenstein zu stärken.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Stiftung ist im Inland Ansprechpartnerin für alle Belange der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit und im Ausland eine stabile, professionell arbeitende Partnerin für die Umsetzung von Entwicklungsprogrammen und -projekten.

3.3 Gesellschaftliche Ziele

Die Organe der Stiftung nehmen bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung ihre soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden und den Anspruchsgruppen wahr.

Die Organe der Stiftung fördern die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Stiftung richtet ihre Arbeit nach den fachspezifischen Erkenntnissen aus, baut die dafür notwendigen Kompetenzen auf und hält internationale Standards sowie Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit ein.

Die Stiftung ist für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit verantwortlich und koordiniert ihre Tätigkeit mit inländischen, ausländischen und internationalen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, stellt Fachpersonal für Entwicklungsprojekte zur Verfügung und vertritt das Land Liechtenstein in einschlägigen internationalen Fachgremien und -organisationen. Zudem wirkt die Stiftung in der Arbeitsgruppe zur Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung mit.

Die Projektarbeit der Stiftung ist politisch und konfessionell neutral sowie auf inhaltliche und geografische Schwerpunkte fokussiert. Die Stiftung bleibt in ihrer Arbeit unabhängig, baut aber strategische Partnerschaften mit anderen fachähnlichen Organisationen auf, ohne die konkrete liechtensteinische Wirkung zu gefährden.

Die Stiftung strebt eine sozial ausgleichende und ökologisch verträgliche Wirkung der Aktivitäten und nachhaltige Ressourcenverwendung an, handelt gerecht und bedarfsorientiert und ermöglicht keine unlauteren Begünstigungen.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management

Die Einkünfte der Stiftung sind:

a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
b) Zuwendungen für spezielle Projektfinanzierungen von Dritten;
c) Schenkungen und Legate;
d) übrige Einkünfte.

Die Stiftung verzichtet auf Spendensammlungen in Liechtenstein.

Die Regierung stellt der Stiftung rund 65 % des Gesamtbudgets der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung.

Die Stiftung soll möglichst keine finanziellen Reserven bilden.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die Stiftung stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und ist um dessen Eintragung im Handelsregister besorgt.

Die Stiftung stellt organisatorisch sicher, dass sie ihre Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die Stiftung berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie die Interessen des Landes mit einzubeziehen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwider laufen. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat einen internen Ablauf.

Die Stiftung informiert die liechtensteinische Bevölkerung über entwicklungspolitische Fragestellungen und über die konkrete liechtensteinische Entwicklungszusammenarbeit.

In Krisensituationen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium zwingend.

5. Oberaufsicht der Regierung

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit der Stiftung regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Die Stiftung wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates und die Geschäftsleitung vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eignerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident des Stiftungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Die Stiftung legt dem zuständigen Ministerium jeweils auf Ende November eines Jahres eine detaillierte Planung für das kommende Jahr vor, die Auskunft gibt über:

- die Projektarbeit: Budgetplanung, Verteilung der Finanzen nach inhaltlichen Projektkategorien, Verteilung der Finanzen nach Schwerpunktregionen, Evaluationsvorhaben sowie Personalbedarf und -einsatz,
- die Öffentlichkeitsarbeit in Liechtenstein,
- die Geschäftsleitung und Organisationsentwicklung der Stiftung.

In der Jahresplanung werden so weit möglich konkrete Erfolgskriterien definiert. Sie bildet die Grundlage für den jährlichen Leistungsauftrag der Regierung an die Stiftung.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code sowie die Erfüllung des Leistungsauftrags dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der Stiftung veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Abweichungen und Ausnahmen

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.3 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2016 (LNR 2016-1463) erlassen und dem Stiftungsrat der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED) zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 25. Oktober 2016

REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Dr. Aurelia Frick
Regierungsrätin